

europarechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit als auch von der Niederlassungsfreiheit erfasst.⁸

2. Wirtschaftliche Grundlagen für ausländische

Direktinvestitionen in Serbien

Serbien gilt trotz gewisser innenpolitischer und durch die Finanzkrise verursachter wirtschaftlicher Probleme als erfolgreiches und aufstrebendes Reformland. Es weist ein im europäischen Verhältnis relativ niedriges Niveau an Produktionskosten und eine hohe Qualität der Arbeitskräfte auf. Reizvoll scheint überdies der Zugang zum serbischen Markt, erreicht man doch über diesen mehr als eine Milliarde Menschen weitgehend ohne Handelshemmnisse: Serbien hat entsprechende Abkommen mit der EU, Russland und den USA geschlossen und nimmt an dem Mitteleuropäischen Freihandelsabkommen teil. Die Beitrittsperspektive zur EU verspricht eine florierende und politisch sichere wirtschaftliche Zukunft, wenngleich eine solche auch noch nicht konkret abzusehen ist. Obwohl Serbien bereits heute beliebtestes Investitionszielland der Region ist, setzt die serbische Regierung weiterhin auf die Ausweitung von Auslandsinvestitionen und schafft durch eine investitionsfreundliche Wirtschaftsgesetzgebung die notwendigen Anreize. Experten bezeichnen die serbische Haltung gegenüber ausländischen Investoren als „sehr offen“ und weisen auf den strukturell hohen Bedarf an weiteren ausländischen Direktinvestitionen hin.⁹

3. Wirtschaftsrechtliche Grundlagen in Serbien

Da Serbien ausländischen Direktinvestitionen eine wichtige Rolle in der wirtschaftlichen Fortentwicklung zuzmisst, versucht das Land seit einigen Jahren mit einer Reihe von wirtschaftsrechtlichen Vorgaben seinen Wirtschaftsstandort für ausländische Investoren zunehmend attraktiver zu gestalten.¹⁰ Großzügige staatliche Zuschüsse von 2.000 bis 10.000 Euro für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und ein wirtschaftsfreundliches Steuerrecht für Investoren sollen ausländisches Kapital nach Serbien ziehen. Der invariable Einkommenssteuersatz liegt bei zwölf Prozent und die Körperschaftsteuer von zehn Prozent zählt zu den niedrigsten in ganz Europa. Auch die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben sind im Vergleich zu den EU-Staaten relativ investitionsfreundlich ausgerichtet und lassen eine zunehmende Investitionstätigkeit aus dem Ausland erwarten. So kann die Unternehmens- oder Niederlassungsgründung in Serbien und die Eintragung in das nationale Unternehmensregister innerhalb von zwei Wochen vorgenommen werden und das

⁸ Vgl. zur europarechtlichen Behandlung von Direktinvestitionen *Tiedje/Troberg*, EG Art. 43 Rn. 26 ff. in: *von der Groeben/Schwarze*, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 6. Auflage 2003; zur Definition der Direktinvestition nach dem Gesetz über ausländische Direktinvestitionen der Republik Serbien s.u. II.1. des vorliegenden Beitrages.

⁹ Vgl. zu den Investitionsbedingungen und konkreten Wirtschaftszahlen z.B. den „Country Report für Investoren und Exporteure“, Juni 2010, des österreichischen Gläubigerschutzverbandes KSV1870 (<http://www.ksv.at/KSV/1870/de/pdf/927LeitfadenSerbien.pdf>); vgl. im Übrigen die umfangreiche Internetpräsenz der *serbischen Agentur für Investitions- und Exportförderung* (SIEPA): (<http://www.siepa.gov.rs/site/en/home/>).

¹⁰ Vgl. dazu die Strategie zur Förderung und Entwicklung ausländischer Investitionen des *Ministeriums für internationale Wirtschaftsbeziehungen* aus dem Jahr 2006 (<http://www.mfa.rs/ForeignInvest/Strategy%20for%20Encouraging%20and%20Developing%20Foreign%20Investment.pdf>).

Mindeststammkapital für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung liegt bei 500 Euro. Daneben bestehen die Gesellschaftsformen Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft und Offene Handelsgesellschaft.

II. Rechtliche Grundlagen für ausländische Direktinvestitionen in Serbien

Ausländische Direktinvestitionen berühren aus der Natur ihrer Sache heraus als aktive unternehmerische Tätigkeit im Ausland eine Vielzahl verschiedener Rechtsmaterien. Das Direktinvestitionsrecht Serbiens im engeren Sinne wird dabei aus dem DIG und die DIVO gebildet. Daneben spielen u.a. verschiedene gesellschaftsrechtliche Gesetze, das Gesetz über Devisengeschäfte, das Gesetz über die Grundlagen der Eigentumsverhältnisse, das Konzessionsgesetz,¹¹ das Privatisierungsgesetz und das Gesetz über Banken und Finanzinstitute eine wichtige Rolle. Weiterhin ist auf steuerrechtliche Vorgaben zu verweisen. Im Fokus der vorliegenden Abhandlung steht das Direktinvestitionsrecht Serbiens im engeren Sinne.

1. Das Gesetz über ausländische Direktinvestitionen

Ziel des DIG ist die Regelung ausländischer Direktinvestitionen in Serbien. Dem DIG unterfällt nur die Direktinvestition in Gesellschaften, die nicht spezialgesetzlich geregelt sind: Direktinvestitionen in Versicherungsgesellschaften, Banken und anderen Finanzinstituten sowie Freihandelszonen sind in denjenigen Gesetzen geregelt, die die einschlägige Gründung und den Rechtsstatus regulieren (Art. 1 DIG). Gemäß Art. 5 DIG unterfallen dem DIG ebenfalls besondere Formen der ausländischen Direktinvestition wie die Erteilung von Lizenzen zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen, von Gütern des allgemeinen Gebrauchs oder zur Durchführung einer Tätigkeit in öffentlichem Interesse sowie beim Bau und Betrieb bestimmter Gebäude, Anlagen oder Kraftwerke und Infrastruktur- bzw. Kommunikationseinrichtungen.

a) *Die ausländische Direktinvestition.* Als ausländische Direktinvestition definiert Art. 3 DIG sowohl eine Investition in eine serbische Gesellschaft, durch die ein ausländischer Investor einen Anteil an dem Eigenkapital dieser Gesellschaft erhält, als auch den Erwerb jedes anderen Vermögensrechts durch einen ausländischen Investor, durch den dieser seine Geschäftsinteressen in Serbien verwirklicht. Dabei kann der ausländische Investor gemäß Art. 4 DIG alleine oder mit einem anderen ausländischen oder serbischen Investor eine Gesellschaft gründen oder Anteile an einer bestehenden Gesellschaft erwerben. Die Investition des ausländischen Investors kann in ausländischen konvertiblen Devisen, Vermögenswerten, geistigen Eigentumsrechten, Sicherheiten, anderen Vermögenswerten sowie in serbischen Dinaren vorgenommen werden (Art. 6 DIG). Die ausländische Direktinvestition ist gemäß Art. 21 DIG bei einem Gericht entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu registrieren.

b) *Der ausländische Direktinvestor.* Gemäß Art. 2 DIG ist der ausländische Direktinvestor im Sinne des Gesetzes eine ausländische natürliche oder juristische Person mit Verwaltungssitz im Ausland oder ein serbischer Staatsbürger mit dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt im Ausland von einer Dauer von mehr als einem Jahr.

¹¹ Zum Konzessionsrecht in Serbien vgl. *Schummer/Stevic*, Konzessionen in Serbien als Form der Investition durch Ausländer, WiRO 2005, S. 33 ff.

c) *Gleichbehandlung des ausländischen Direktinvestors mit inländischen Investoren.* Ein ausländischer Investor darf zum Zwecke einer gewinnorientierten Tätigkeit Gesellschaften gründen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, wenn dies nicht durch das DIG anders bestimmt ist (Art. 7 DIG).¹² In diesem Sinne ist er dem inländischen Investor gleichgestellt. Die Geschäftstätigkeit des ausländischen Direktinvestors und einer Gesellschaft mit ausländischen Direktinvestitionen richtet sich nach den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben (Art. 21 DIG). Gemäß Art. 8 DIG kommen dem ausländischen Direktinvestor in Bezug auf die Investition grundsätzlich der gleiche Status und die gleichen Rechte und Pflichten zu wie dem inländischen Investor. Eine Gesellschaft, die als ausländischer Direktinvestor auftritt, wird in Bezug auf die Investition gleich einer serbischen Gesellschaft behandelt. Grundsätzlich unterfällt die ausländische Direktinvestition serbischem Recht, sofern durch internationale oder bilaterale Abkommen keine begünstigende Behandlung des ausländischen Investors vereinbart wurde (Art. 13 DIG). Ein ausländischer Investor darf grundsätzlich Eigentum an Grund und Boden erwerben (Art. 20 DIG). Eine Gesellschaft mit ausländischen Direktinvestitionen kann ihre Geschäftsbücher und Finanzberichte nach internationalen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards führen, muss allerdings ebenfalls die entsprechenden serbischen Anforderungen beachten (Art. 11 DIG).

d) *Rechtsschutz und Investitionsschutz.* Art. 9 DIG gewährt dem ausländischen Direktinvestor vollen Rechts- und Investitionsschutz in Bezug auf die Rechte aus der ausländischen Direktinvestition. Insbesondere dürfen seine Rechte, die ihm bei der Registrierung der ausländischen Direktinvestition in dem Gerichtsregister zugestanden wurden, nicht durch nachträgliche Änderungen eines Gesetzes oder anderer Vorschriften eingeschränkt werden. Eine Investition eines ausländischen Investors und Vermögens einer Gesellschaft mit ausländischen Direktinvestitionen darf weder enteignet noch enteignungs-gleichen Eingriffen unterworfen werden, es sei denn durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes in öffentlichem Interesse und unter Zahlung einer Entschädigung zum Marktwert. Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen sind gemäß Art. 17 DIG vor serbischen Gerichten oder, wenn dies vertraglich vorgesehen ist, vor serbischen oder internationalen Schiedsgerichtshöfen auszutragen.¹³

e) *Zahlungsverkehrsfreiheit.* Gemäß Art. 12 DIG darf ein ausländischer Direktinvestor grundsätzlich frei und unverzüglich alle finanziellen oder sonstigen Vermögenswerte, die die ausländische Direktinvestition betreffen, in einer konvertiblen Währung ins Ausland transferieren. Dies betrifft insbesondere die Erlöse aus der ausländischen Direktinvestition, aus der Liquidation einer Gesellschaft mit ausländischen Direktinvestitionen, aus dem Verkauf von Anteilen einer Gesellschaft mit ausländischen Direktinvestitionen und Entschädigungen für Enteignungen einer Gesellschaft mit ausländischen Direktinvestitionen.

f) *Anreize für ausländische Direktinvestitionen.* Abschnitt III des DIG sieht bestimmte Anreize für ausländische Direktinvestitionen vor, die die Geschäftstätigkeit erleichtern sollen. In Art. 15 DIG sind für ausländische Direktinvestoren oder Gesellschaften mit ausländischen Direktinvestitionen Steuer- und Zollvergünstigungen gesetzlich erlaubt. Betriebsmittel und Ausstattung in Bezug auf die Errichtung oder Reinvestition einer Direktinvestition durch einen ausländischen Investor sind, mit Ausnahmen wie etwa PKW, gemäß Art. 14 und 16 DIG grundsätzlich von Zöllen und anderen Importabgaben

¹² Sonderregelungen bestehen etwa für die Herstellung und den Handel mit Waffen (Art. 19 DIG).

¹³ Zwischen Serbien und der Bundesrepublik Deutschland gilt im Übrigen das Investitionsschutzabkommen von 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien von 1990 fort (abrufbar unter <http://www.dis-arb.de/files/bit/19900424-1990-II-350.pdf>).

ausgenommen. Die gleiche Begünstigung gilt auch für Gesellschaften mit ausländischen Direktinvestitionen bis zu dem Wert der Direktinvestition innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Registrierung der Direktinvestition.

2. Verordnung über die Bedingungen für die Förderung von Direktinvestitionen

Die DIVO regelt in Art. 1 die Bedingungen zur Förderung von Direktinvestitionen in Serbien sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Serbiens durch den Zufluss von Direktinvestitionen. Diese sollen günstige Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen haben, den Transfer neuer Erkenntnisse und Technologien sowie die regionale Entwicklung fördern und die Wiederbelebung der zerstörten Gebiete¹⁴ und Gebiete von besonderem staatlichen Interesse¹⁵ vorantreiben. Insbesondere sollen die Direktinvestitionen in den Sektoren Automobil, Elektronik, IT und Telekommunikation gefördert werden. Die Verordnung definiert Kriterien für die Mittelvergabe bezüglich der Förderung von Direktinvestitionen sowie deren Auszahlung. Gemäß Art. 27 DIVO gilt die Verordnung bis 31. 12. 2012.

a) *Direktinvestition*. Im Gegensatz zum DIG erfasst die DIVO nicht nur *ausländische* Direktinvestitionen, sondern definiert Direktinvestitionen in Art. 2 als neue Investitionen, die der Wiedererrichtung und/oder Übernahme bestehender Strukturen im verarbeitenden Gewerbe und im Sektor der international zu vermarktenden Dienstleistungen dienen. Als international zu vermarktende Dienstleistungen werden gemäß Art. 2 Abs. 6 DIVO solche Dienstleistungen angesehen, die zumindest potentiell den Export betreffen, weiterhin solche Dienstleistungen, die von regionalen Verwaltungssitzen von Unternehmen, Kundenservicezentren, Logistik- und Distributionszentren sowie Projekt- und Designzentren angeboten werden. Gemäß Art. 6 DIVO sind ausdrücklich alle in Serbien registrierten Rechtssubjekte befugt, sich um eine Investitionsförderung nach der DIVO zu bewerben.¹⁶ Investitionen in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Gastronomie und Einzelhandel werden allerdings nicht gefördert (Art. 3 Abs. 3 DIVO). Als besonders wichtige Investitionen definiert Art. 2 Abs. 7 DIVO Investitionen in den Sektoren Automobil, Elektronik, IT und Telekommunikation, deren Umfang mindestens 200 Millionen Euro beträgt und die die Schaffung von mindestens 1.000 neuen Arbeitsplätzen innerhalb von drei Jahren garantieren. Als Investoren, die besonders wichtige Investitionen tätigen, kommen gemäß Art. 2 Abs. 8 DIVO nur renommierte Investoren in

¹⁴ Als zerstörte Gebiete definiert Art. 2 Abs. 4 DIVO diejenigen Verwaltungseinheiten, deren Entwicklungsniveau unter 50% des offiziellen nationalen Durchschnitts liegt; insbesondere werden in der DIVO folgende Gemeinden genannt: Merošina, Bojnik, Trgovište, Malo Crniće, Tutin, Bela Palanka, Svrlijig, Knić, Žabari, Bosilegrad, Golubac, Kuršumljija, Ražanj, Gadžin Han, Sjenica, Žagubica, Medveda, Rukovac, Osečina, Blace, Crna Trava, Žitorađa, Vladičin Han, Mali Zvornik, Plandište, Žitište, Nova Crnja, Preševo, Bujanovac, Kučevo, Babušnica, Vlasotince, Lebane, Mionica, Prijepolje, Krupanj, Rača, Doljevac, Varvarin und Ljubovija.

¹⁵ Als Gebiete von besonderem staatlichen Interesse definiert Art. 2 Abs. 5 DIVO diejenigen Städte, die große Industriezentren darstellen, deren beschleunigte wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere in Bezug auf die Ausgewogenheit der regionalen Entwicklung und die Senkung der Arbeitslosigkeit, als besonders wichtig für Serbien erachtet wird. Insbesondere werden in der DIVO folgende Städte genannt: Niš, Zaječar, Kraljevo, und Novi Pazar.

¹⁶ Von der Investitionsförderung ausgenommen sind gemäß Art. 7 DIVO Rechtssubjekte, die ausstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Rechtssubjekten in Serbien oder gegenüber dem serbischen Staat haben, die sich in einem Konkursverfahren befinden und die bereits staatliche Zuschüsse für den gleichen Zweck erhalten haben.

Betracht, oder Investoren, die nachweisen können, dass sie hohe Standards in Bezug auf branchenabhängige finanzielle, geschäftliche, technische und technologische Kapazitäten wahren.¹⁷

b) *Höhe der Investitionsförderung.* Die Höhe der Investitionsförderung bemisst sich nach Art. 4 DIVO an der Zahl der innerhalb von drei Jahren geschaffenen Arbeitsplätze, an der Art der Investition, an der örtlichen Ausrichtung und weiteren durch die DIVO aufgestellte Kriterien.

Im verarbeitenden Gewerbe wird für jeden neuen Arbeitsplatz innerhalb von drei Jahren folgender Betrag als Investitionsförderung geleistet:

- zwischen 4.000 und 10.000 Euro in zerstörten Gebieten und Gebieten von besonderem staatlichen Interesse;
- zwischen 5.000 und 10.000 Euro in den Sektoren Automobil, Elektronik, IT und Telekommunikation in Gebieten von besonderem staatlichen Interesse;
- zwischen 2.000 und 5.000 Euro in anderen Gebieten Serbiens.

Im Bereich von Dienstleistungen, die zumindest potentiell den Export betreffen, liegt die Förderung für jeden neuen Arbeitsplatz innerhalb von drei Jahren zwischen 2.000 und 10.000 Euro.

Bei Investitionen, deren Gesamtvolumen größer als 50 Millionen Euro ist und die mindestens 300 neue Arbeitsplätze schaffen, wird 20% der Investitionssumme¹⁸ als Zuschuss und bei einem Gesamtvolumen von über 200 Millionen Euro und mindestens 1000 neuen Arbeitsplätzen 25% der Investitionssumme als Zuschuss gezahlt.

c) *Voraussetzungen der Investitionsförderung.* Gemäß Art. 8 DIVO werden Investitionszuschüsse unter folgenden Voraussetzungen vergeben:

- im verarbeitenden Gewerbe bei einer Mindestinvestitionssumme von 1 Million Euro und bei mindestens 50 neugeschaffenen Arbeitsplätzen;
- im verarbeitenden Gewerbe in zerstörten Gebieten und Gebieten von besonderem staatlichen Interesse bei einer Mindestinvestitionssumme von 500.000 Euro und bei mindestens 50 neugeschaffenen Arbeitsplätzen;
- im Sektor international zu vermarktender Dienstleistungen bei einer Mindestinvestitionssumme von 500.000 Euro und bei mindestens 10 neugeschaffenen Arbeitsplätzen.

d) *Kriterien für die Vergabe der Investitionsförderung.* Gemäß Art. 10 DIVO sind folgende Kriterien bei der Vergabe der Investitionsförderung zu beachten:

- die Referenzen des Investors, wobei es u.a. um Erfahrungen mit Investitionen gleichen Typs und Umfangs sowie Bonität und Börsennotierung gehen dürfte;
- der Grad der Beteiligung einheimischer Anbieter und der Effekt, den die Investition auf die Produktivität anderer einheimischer Beteiligter auf dem entsprechenden Sektor hat;

¹⁷ Für die Abwicklung der besonders wichtigen Investitionen gelten spezielle Anforderungen (Art. 22 ff. DIVO).

¹⁸ Die Gesamtinvestitionssumme besteht nach Art. 9 DIVO aus dem etablierten Sachanlagevermögen und dem langfristigen immateriellen Anlagevermögen, das in den Bilanzen des Empfängers nach internationalen Rechnungslegungsstandards ausgewiesen ist.

- die Nachhaltigkeit und Dauer der Investition;
- das Vorhandensein von neuen Technologien und die Übertragbarkeit von Know-how auf einheimische Anbieter;
- die Auswirkungen der Investition auf Humanressourcen;
- die Bewertung der Umweltauswirkungen der Investition;
- das Exportvolumen;
- die Importsubstitution;
- die Auswirkung der Investition auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde, Stadt und Region, in der die Investition getätigt wird und
- die Empfehlung bzw. *letter of intent* der Verwaltungseinheit, in der die Investition getätigt werden soll.

e) *Die Mittelvergabe zur Investitionsförderung.* In Art. 11–16 DIVO wird das konkrete Verfahren der Mittelvergabe definiert. Insbesondere ist die Bereitstellung von Mitteln nach der DIVO in Übereinstimmung mit dem Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen, das von der SIEPA¹⁹ vorbereitet und durchgeführt wird. Neben der Veröffentlichung auf der Website der SIEPA muss die öffentliche Bekanntmachung in einer landesweit vertriebenen Tageszeitung publiziert werden. Sie muss bestimmte Informationen über die bereitgestellten Mittel und die Investitionsförderung enthalten. Insbesondere müssen die Bedingungen der Mittelvergabe erläutert werden und Kriterien für die Bewertung von Bewerbungen für das Investitionsprojekt sowie die Frist der Bewerbungsabgabe definiert sein.

aa) *Bewerbung um die Mittelvergabe.* Die Bewerbung für die Teilnahme an einem Verfahren der Mittelvergabe für eine Investitionsförderung muss bei der SIEPA eingereicht werden und detaillierte Informationen über den Investor und das Investitionsprojekt enthalten. Zusätzlich muss der Investor seine Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre zusammen mit dem Bericht eines autorisierten Prüfers einreichen, sowie eine geplante Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Bericht über den zu erwartenden Cash-Flow für die ersten drei Jahre des Investitionsvorhabens und ein nicht mehr als drei Monate alter Auszug aus dem für den Investor zuständigen Handelsregister. Alle Dokumente sind auf Serbisch vorzulegen (bzw. neben dem Original in serbischer Übersetzung).

bb) *Entscheidung über die Mittelvergabe.* Eine Kommission zur Bewertung der Bewerbungen²⁰ öffnet die eingegangenen Bewerbungen grundsätzlich öffentlich und entscheidet, ob die fristgemäßen und vollständigen Bewerbungen um eine konkrete Investitionsförderung den Voraussetzungen und Kriterien der DIVO und der konkreten Ausschreibung genügen. Die Kommission entscheidet auf Grundlage der obengenannten Kriterien der DIVO und der konkreten Ausschreibung, welchem Bewerber die Investitionsförderung zugesprochen wird und erläutert in ihrer Entscheidung Informationen über den Investor und das Projekt und die Höhe der Investitionsförderung. Ein detaillierter

¹⁹ Vgl. oben Fn. 10.

²⁰ Die Kommission besteht gemäß Art. 13 DIVO aus einer ungeraden Anzahl von mindestens vier Mitgliedern und einem Präsidenten. Der Präsident und ein Mitglied werden vom Minister für Wirtschaft und regionale Entwicklung nominiert. Die verbleibenden Mitglieder werden aufgrund von Vorschlägen des Ministers für Finanzen, des Ministers für den nationalen Investitionsplan und des Direktors der SIEPA ernannt.

Bericht über den Ausgang des Verfahrens ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Entscheidung an alle Teilnehmer des Verfahrens zu versenden. Bewerber, die nicht für die Investitionsförderung berücksichtigt wurden, können innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Berichts beim Minister für Wirtschaft und regionale Entwicklung Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. Der Minister soll innerhalb weiterer fünfzehn Tage über den Widerspruch entscheiden. Der erfolgreiche Bewerber schließt gemäß Art. 19 f. DIVO einen Vertrag mit dem Ministerium für Wirtschaft und regionale Entwicklung über wechselseitige Rechte und Pflichten hinsichtlich der Mittelverwendung für die Investitionsförderung. Erfüllt der Investor die vertraglichen Kriterien des Investitionsplans nicht, kann das Ministerium den Vertrag kündigen und an einer durch den Investor ausgestellten Bankgarantie Regress in Höhe der ausgezahlten Mittel nehmen.

f) *Verwendung der Investitionsförderung.* Die Auszahlung der Investitionsförderung ist bei der SIEPA zu beantragen und wird in Tranchen von jeweils 25% ausgezahlt (Art. 17 f. DIVO). Die erste Tranche ist bei Abschluss eines Kauf-/Miet-/Pachtvertrages für das Grundstück oder die Struktur des Investitionsprojektes fällig; die zweite Tranche bei Erhalt der (Um-)Bau- oder Übernahmegenehmigung des Objektes, das nicht älter als drei Jahre sein darf; die dritte Tranche bei Erhalt der Nutzungsgenehmigung und die vierte Tranche bei der vollständigen Schaffung der Arbeitsplätze, die in dem Investitionsprojekt vorgesehen sind. Der Investor hat die SIEPA in halbjährlichen Berichten über den Fortschritt der Investition und die Mittelverwendung zu informieren. Ein durch einen unabhängigen Prüfer erstellter Geschäftsbericht ist jährlich vorzulegen (Art. 21 f. DIVO).

III. Fazit

Abseits aller wirtschaftlichen Perspektiven, die Serbien in den letzten Jahren zu vermarkten verstand,²¹ verlangt der Investor bei ausländischen Direktinvestitionen aus juristischer Sicht vor allem Rechtssicherheit, rechtliche Gleichbehandlung mit inländischen Wirtschaftsakteuren, Zahlungsverkehrs- und Kapitalverkehrsfreiheit sowie effektiven Rechts- und Investitionsschutz. Diese Prinzipien werden vom DIG und der DIVO gewährleistet. Die darin enthaltenen Normen schaffen die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen, um Serbien auf seinem erklärten Weg in die EU für ausländische Investoren attraktiv zu gestalten. Darüber hinaus sind freilich auch die gesellschaftsrechtlichen, handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen Indikatoren für die Investitionsfreundlichkeit eines Landes. Auch hier ist Serbien auf einem guten Weg, doch muss dies an anderer Stelle erörtert werden. Mit der Ankündigung des italienischen Automobilkonzerns Fiat aus dem Jahr 2009, knapp eine Milliarde Euro in Serbien zu investieren, scheinen die serbischen Bemühungen um ausländische Direktinvestitionen durchaus Früchte zu tragen – wenn dies auch in dieser Größenordnung nicht alltäglich sein dürfte. Gleichwohl hat Serbien nach Angaben der SIEPA seit dem Jahr 2001 über 20 Milliarden Euro an ausländischen Direktinvestitionen angezogen.²² Das DIG und die DIVO mögen dazu beitragen, dass die Entwicklung nicht minder Erfolg verheißend voranschreitet.

²¹ Vgl. nur die Broschüren der SIEPA (http://www.siepa.gov.rs/site/en/home/1/about_siepa/publications/).

²² Vgl. i.E. (http://www.siepa.gov.rs/site/en/home/1/investing_in_serbia/strong_fdi_figures/).